

Allgemeine Geschäftsbedingungen für werk- und dienstvertragliche Leistungen (AGB Werk- und Dienstverträge) Stand 05/2018

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lysant GmbH – im Folgenden „Lysant“ genannt – regeln die Erbringung von Serviceleistungen für den Kunden – im Folgenden „Auftraggeber“ genannt. Unter Service ist die Durchführung einer bestimmten Aufgabe sowie die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die Lysant zu verstehen. Ein Service kann in Form von Werk- oder Dienstleistung erbracht werden. Werk- oder Dienstleistungen werden im Auftragsdokument als solche ausgewiesen.
- (2) Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebots durch den Auftraggeber und die Lysant oder – soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist – mittels Bestellung des Auftraggebers und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung der Lysant beim Auftraggeber, spätestens jedoch mit Erbringung der Services zustande. Angebot und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.
- (3) Bis zu einer Änderung gelten diese AGB für alle nachfolgenden Bestellungen.
- (4) Weitere Bedingungen für Services können sich aus Dokumenten ergeben, die von der Lysant bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.
- (5) Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokuments haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.
- (6) Gegenstand des Vertrags ist die im Hauptvertrag näher beschriebene vereinbarte Leistung, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausbildung unter Anwendung zeitgemäßer Kenntnisse und Erfahrungen erstellt wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Aufgabenstellung, Vorgehensweise und Art der Arbeitsergebnisse werden im Angebot der Lysant sowie in den schriftlichen (ergänzenden) Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche

Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von der Lysant berechnet werden.

- (3) Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt (zusätzliches Auftragsdokument/ Änderungsvereinbarung).

§ 3 Schutzrechte Dritter

- (1) Die Lysant übergibt die erstellten Programme und Unterlagen frei von Rechten Dritter und stellt den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Werden durch die erstellten Programme Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Auftraggeber die Benutzung der Programme ganz oder teilweise gerichtlich untersagt, so wird die Lysant nach Ihrer Wahl auf eigene Kosten entweder
 - dem Auftraggeber das Recht zur Benutzung der Programme verschaffen oder
 - die Programme schutzrechtlich frei gestalten

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung des Werkes bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Tätigkeiten der Lysant zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes bzw. Erbringung der Leistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen neben den Regelungen in den Leistungsbeschreibungen u.a., dass der Auftraggeber
 - Arbeitsräume für die Mitarbeiter der Lysant einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel (z.B. geeignete IT-Anbindung, Rechner-, Drucker- und Internetzugang, übliche Büroverbrauchsmaterialien) nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt.
 - eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der Lysant während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht und die ermächtigt ist, Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben, die im Rahmen der Durchführung des Auftrags als Zwischenentscheidung nötig sind.
 - der Lysant nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechnerzeit mit notwendiger Priorität einräumt.
 - zur Erstellung des Werkes bzw. Erbringung der Leistung notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt.
 - Datenerfassungsaufträge und Schreibarbeiten ausführt.
 - Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen, Spezialisten zur verfügbaren Systemkonfiguration, z.B. Betriebssystem, Datenbanken, Datenerfasser, etc.) zur Verfügung stellt.
- (2) Ist der Service in mehrere Abschnitte (Phasen) unterteilt, so erhält der Auftraggeber je nach Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen. Sie dienen als Information über den jeweiligen Projektstand. Führen sie nicht zu einer

unverzüglich und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf Mangelfreiheit.

- (3) Auf Verlangen hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und auch sonstige Kenntnisse und Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung erhalten.
- (2) Die Lysant verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift.
- (3) Die Lysant ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (4) Weitere Informationen befinden sich in unserer Datenschutzerklärung auf der Internetseite.

§ 6 Urheberrechte

- (1) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für nichtgeschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken u.ä., die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben haben. Sämtliche Rechte an und aus den im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnisse, die nicht geschützt sind, gehen mit der Entstehung und Bearbeitung auf den Auftraggeber über. Die Lysant erhält ein Mitnutzungsrecht.
- (2) Die Lysant ist berechtigt eigene Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und ggf. zu erstellende DV-Programme beliebig weiter zu verwenden und Dritten zugänglich zu machen, ohne dass dadurch Lizenz- und Ausgleichsansprüche des Auftraggebers begründet werden oder die vereinbarte Vertraulichkeit verletzt wird.

§ 7 Erteilung von Unteraufträgen

- (1) Die Lysant ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufträge fachlich geeigneter Personen und Firmen als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Die Lysant sucht Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung aus. Erfüllungsgehilfen arbeiten im Auftrag und für Rechnung der Lysant.

§ 8 Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

- (1) Die Lysant stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit. Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gilt das Werk zwei Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, gilt als Abnahme.
- (2) Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Teilaufträge, die gesondert abgenommen werden, sowie für einzelne Teile eines Werkes, die vertragsmäßig zusammenwirken sollen, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine

vereinbart sind. In diesem Fall erhält der Auftraggeber entsprechend dem Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen, die ihm als Information über den jeweiligen Projektstand dienen.

- (3) Die Abnahme ist schriftlich und unverzüglich durchzuführen. Eventuelle Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Geringfügige Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Das Gleiche gilt für formale Fehler, diese werden unverzüglich von der Lysant beseitigt.
- (4) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.

§ 9 Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

- (1) Die Gewährleistungsfrist für werkvertragliche Leistungen beträgt zwölf Monate, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart. Es gilt mindestens die gesetzliche Gewährleistungsfrist soweit der Auftraggeber ein Verbraucher ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- (2) Die Lysant hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. § 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) beruht; eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung der Lysant entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung der Lysant das Werk oder Teile davon verändern.
- (3) Die Lysant kann eine Vergütung verlangen, soweit sie aufgrund eines vom Auftraggebers gemeldeten Fehlers tätig geworden ist, der von diesem zu vertreten ist.
- (4) Gelingt es der Lysant auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist durch den Auftraggeber nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beheben, kann der Auftraggeber – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- (5) Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten vereinbaren die Vertragsschließenden die Gewährleistung nach § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB.
- (6) Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Auftraggebers wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die Lysant garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.

§ 10 Gewährleistung bei dienstvertraglichen Leistungen

- (1) Bei Dienstleistungsverträgen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

§ 11 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Lysant haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

- (2) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer Hauptpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung wegen fahrlässiger Pflichtverletzung mit Ausnahme von Personenschäden (§14 ProdHaftG) ausgeschlossen.
- (3) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Lysant verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

§ 12 Unterlagen des Auftraggebers

- (1) Die Übernahme und Rücklieferung der vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Die Aufbewahrungspflicht der Lysant endet für alle Unterlagen dreißig Tage nach Durchführung der jeweiligen in dem Vertrag vereinbarten Leistung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn keine besondere Vereinbarung vorliegt.

§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die der Lysant die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen Lysant mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 14 Verletzung von Mitwirkungspflichten

- (1) Soweit der Auftraggeber der Lysant geforderte Voraussetzungen gemäß § 4 (Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) vorenthält, hat er der Lysant entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, nach den lt. Honorarverzeichnis der Lysant geltenden Stundensätzen gesondert zu vergüten.
- (2) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 (Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist Lysant nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Lysant behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen § 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche der Lysant auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Lysant von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (3) Entstehen durch Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann die Lysant – unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans verlangen.

§ 15 Honorar, Nebenkosten, Fälligkeiten, Aufrechnung

- (1) Der für einen Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Reisekosten). Die Lysant wird den Auftraggeber im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.

- (2) Services werden je nach Vereinbarung im Voraus, laufend während des Servicezeitraums oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt.
- (3) Vorausbezahlte Services müssen vom Auftraggeber während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Auftraggeber keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.
- (4) Die Lysant kann Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen Geschäftsbedingungen erbrachte Serviceleistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.
- (5) Bei Serviceleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende Wartezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – monatlich, jeweils zum Ende eines Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung.
- (6) Bei werkvertraglichen Leistungen ist, sofern im Angebot der Lysant oder in der Leistungsbeschreibung keine anders lautenden Fälligkeiten geregelt sind, ein Drittel des Gesamtbetrages 20 Tage nach Auftragserteilung fällig. Die übrigen zwei Drittel werden zehn Tage nach Abnahme des Werkes fällig.
- (7) Honorare und Nebenkosten verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, soweit diese zu erheben ist. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- (8) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, stellt die Lysant Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe monatlich in Rechnung. Unberührt bleibt das Recht, weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- (9) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Lysant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen erfolgen.
- (10) Die im Rahmen des Auftrags von der Lysant erstellten Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lysant und dürfen vorher nur mit deren Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. übertragen werden.

§ 16 Sonstiges

- (1) Abgegebene Angebote gelten ab Angebotsdatum 30 Tage. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist die Lysant nicht mehr an das Angebot gebunden.
- (2) Die Lysant ist berechtigt, den Auftraggeber in einem Kundenverzeichnis zu führen und dieses für Referenzen- und Akquisitionszwecke zu verwenden.
- (3) Lieferungen und Leistungen der Lysant erfolgen ausschließlich zu ihren Geschäftsbedingungen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- (4) Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (6) Der Auftraggeber und die Lysant stimmen darin überein, dass keine der Parteien daran gehindert ist ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen.
- (7) Jede Partei räumt der anderen nur die Lizenzen und Rechte ein, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt.
- (8) Jede Partei wird, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen.
- (9) Ansprüche aus dem Vertrag unterliegen, soweit nicht unter § 9 f anders vereinbart, einer dreijährigen Verjährungsfrist, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist.
- (10) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse. Die organisatorische Einbindung der Materialien der Lysant in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist vom Auftraggeber eigenverantwortlich vorzunehmen.
- (11) Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.
- (12) Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart.